



**Satzung**  
**über die Benutzung der**  
**Musikschule Hardt**

vom 01.06.2022



Die Verbandsversammlung hat in der öffentlichen Sitzung am 24.05.2022 aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in der Fassung vom 16.09.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) folgende Satzung über die Benutzung der Musikschule Hardt beschlossen:

## **§ 1**

### **Aufgaben und Struktur**

- (1) Die Musikschule Hardt ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie steht sowohl den Einwohnern der Mitgliedsgemeinden also auch Einwohnern anderen Kommunen offen.
- (2) Die Aufgaben und Struktur der Musikschule richten sich grundsätzlich nach dem für Musikschulen festgelegten Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (3) Neben musikalisch-künstlerischen Inhalten vermittelt die Musikschule soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen für alle sozialkulturellen Schichten. Die Angebote reichen vom Elementarunterricht bis zur Vorbereitung auf ein Studium. In öffentlichen Veranstaltungen leistet sie einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben des Verbandes in den Mitgliedskommunen.
- (4) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließungen aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

## **§ 2**

### **Schuljahr, Ferien, Feiertage**

- (1) Das Schuljahr gliedert sich in zwei Semester. Sie unterteilen sich in das Wintersemester vom 01. Oktober bis 31. März und das Sommersemester vom 01. April bis 30. September.
- (2) Die für die allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg festgesetzten Ferien und schulfreien Tage gelten auch für die Musikschule. In dieser Zeit findet kein Unterricht statt.



### § 3

#### Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

- (1) Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich. Das Mindestalter der minderjährigen Teilnehmer/Teilnehmerinnen richtet sich nach dem Kursangebot.
- (2) Die Aufnahme ist jederzeit möglich. Die Anmeldung muss schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular im Sekretariat der Musikschule eingehen. Für jedes Unterrichtsfach ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (3) Mit der Anmeldung werden die Satzung über die Benutzung und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschule anerkannt.
- (4) Abmeldungen vom Unterricht sind grundsätzlich nur zum Semesterende (30. September bzw. 31. März) möglich. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens zwei Monate vorher beim Sekretariat eingereicht werden.
- (5) Eine Ausnahme sind zeitlich begrenzte Kurse, bei denen mit der Anmeldung eine zeitliche Begrenzung einhergeht. Diese Sonderform der zeitlich begrenzten Kurse endet automatisch, ohne dass es einer schriftlichen Abmeldung bedarf.
- (6) In Ausnahmefällen, wie z.B. Wegzug oder längere Krankheit (ärztliches Attest erforderlich), kann der Vertrag auch während des laufenden Semesters durch schriftliche Kündigung zum Monatsende außerordentlich beendet werden. Über die Zulässigkeit einer außerordentlichen Kündigung entscheidet die Leitung der Musikschule.
- (7) An- und Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme und auf eine Zuordnung zu einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.
- (8) Mündliche Vereinbarungen mit Lehrkräften haben keine Rechtskraft.
- (9) Bei ungebührlichem Verhalten der Schülerin oder des Schülers kann von der Schulleitung nach Feststellung des Sachverhaltes und Anhörung der betreffenden Person der Ausschluss verfügt werden.



#### **§ 4**

#### **Gebühren, Nutzungsverhältnis**

- (1) Für die Benutzung der Musikschule werden Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Musikschule erhoben.
- (2) Die Nutzung der Musikschule Hardt erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis.

#### **§ 5**

#### **Instrumente, Unterrichtsmaterial und Einrichtungsgegenstände**

- (1) Die Instrumente haben die Schülerinnen und Schüler selbst zu stellen. Instrumente können, soweit vorhanden, von der Musikschule im Regelfall für ein Schuljahr gemietet werden. Die Verlängerung der Mietdauer ist möglich, wenn keine anderweitige Nachfrage besteht.
- (2) Schulische Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmaterialien sind pfleglich zu behandeln.
- (3) Vor der Überlassung hat sich der Schüler beziehungsweise haben sich die gesetzlichen Vertreter vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Instrumente zu überzeugen. Festgestellte Mängel sind im Überlassungsschein festzuhalten. Der Empfang der Instrumente ist schriftlich zu bestätigen.
- (4) Der Schüler haftet für jede Beschädigung und jeden Verlust. Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert und bei der Beschädigung nach den Reparaturkosten. Für bereits bei der Ausgabe vorhandene Mängel besteht keine Haftungspflicht.

#### **§ 6**

#### **Aufsichtspflicht, Haftung, Versicherung**

- (1) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die bei der Teilnahme am Unterricht oder sonstigen Veranstaltungen der Musikschule entstehen, nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, es sei denn es handelt sich um Personenschäden. Diesbezüglich besteht die Haftung im gesetzlichen Umfang.



(3) Für die Schülerinnen und Schüler ist eine Unfallversicherung abgeschlossen

### **§ 7 Infektionsschutz/Gesundheit**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere das Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

### **§ 8 Datenschutz**

Zur Abwicklung des Unterrichtsbesuches speichert und verarbeitet die Musikschule personenbezogene Daten, welche sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet und sind auf der Homepage hinterlegt. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Petra Becker  
Verbandsvorsitzende

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.